Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Feststellungen über die Kapitalherabsetzung nach Art. 653o OR -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates      hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* folgende Verwaltungsräte sind anwesend:  
       ,  
       ,  
       ;
* damit ist der Verwaltungsrat vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Der Verwaltungsrat nimmt Bezug auf die Generalversammlung vom      , welche eine Kapitalherabsetzung um CHF       auf CHF       beschlossen hat.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

* öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom      ;
* Bescheinigung des Verwaltungsrats vom      , wonach
  + die dreimalige Veröffentlichung der Spaltung (mit dem Hinweis, dass die Gläubiger aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können) im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom       gemäss Art. 45 FusG erfolgt ist, und
  + kein Gläubiger innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung Sicherstellung gemäss Art. 46 FusG verlangt hat;

*[Oder:*

* + *die Gesellschaft nachgewiesen hat, dass die Forderungen derjenigen Gläubiger sichergestellt worden sind, welche dies innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung verlangt haben;*
  + *die Gesellschaft nachgewiesen hat, dass die Erfüllung der Forderungen durch die Spaltung nicht gefährdet wird (Art. 46 Abs. 2 FusG);*
  + *die Gesellschaft nachgewiesen hat, dass die Forderungen erfüllt worden sind und die anderen Gläubiger dadurch nicht geschädigt werden (Art. 46 Abs. 3 FusG);]*
* Prüfungsbestätigung vom       der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens      .

III.

Aufgrund dieser Belege stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass

* die Generalversammlung vom       eine Kapitalherabsetzung auf CHF       beschlossen hat;
* gemäss Bescheinigung des Verwaltungsrates die Anforderungen gemäss Art. 45 f. FusG erfüllt sind;
* die Prüfungsbestätigung vom       der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens      , vorliegt, worin gestützt auf den Abschluss per       *(oder: Zwischenabschluss per      )* und die erfolgten Publikationen bestätigt wird, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;
* die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;
* ihm die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

IV.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art.       „     “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 653o Abs. 2 OR, dass ihr die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Gesellschaft hat die vorstehende Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrates rechtzeitig beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, vgl. Art. 653j Abs. 4 OR.

*,*

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

.......................................... ..........................................